



Datenschutzordnung

Präambel

Der Landesverband 2 des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten, um seinen satzungsgemäßen Zweck zu erfüllen. So werden Daten im Rahmen der Verbandsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit und im Zuge der Verwaltung und Erteilung waffenrechtlicher Bedürfnisprüfungen und Befürwortungen verarbeitet.

Personenbezogene Daten sind laut Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder jedenfalls identifizierbare natürliche Person beziehen. Identifizierbar wird eine natürliche Person, wenn sie direkt oder indirekt, v.a. durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer persönlichen Nummer, einer IP-Adresse oder sonstigen Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Verarbeitung umfasst das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverletzungen zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Verbands zu gewährleisten, gibt sich der Verband die nachfolgende Datenschutzordnung. Zur Vereinfachung der textlichen Abfassung dieser Datenschutzordnung wird bei grammatikalischen Bezeichnungen von Personengruppen die männliche Form verwendet. Damit sind auch die weiblichen und diversen Geschlechter gemeint.



§ 1 Allgemeines

Der Verband verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sportbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verband, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verband verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt in dem auch die jeweiligen Daten abschließend aufgeführt werden.
2. Jede Kategorie von Betroffenen erhält eine eigene Information über den Datenschutz.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu dem Bundesverband, dem Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS), dessen Sportarten und Disziplinen im Verband betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diesen weitergeleitet. Art und Umfang der Daten sind im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten einzutragen und regelmäßig anzupassen.
4. Eine Datenweitergabe kommt insbesondere an die jeweiligen Waffenbehörden in Betracht.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Verbandsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang. Eine Pseudonymisierung der Teilnehmerdaten ist weder beabsichtigt noch angestrebt. Sie wird nur dann durchgeführt, wenn gewichtige Interessen des Verbands und/ oder der betroffenen Person dies notwendig machen. In solchen Fällen bedarf es eines Antrages von der betroffenen Person oder eines



Vorstandsmitglieds des Verbands. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB entscheidet dann per Beschluss über den Antrag. Ergebnisse mit Pseudonym werden bei Anträgen auf Bedürfnisbescheinigungen nicht berücksichtigt.

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Verbandes werden die Daten der Mitglieder des Präsidiums, und der Geschäftsstelle mit Vorname, Nachname, akademischen Titel, Funktion, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Fax-Nummer veröffentlicht.
5. Durch die Mitgliedschaft in dem Verband oder bei Nichtmitgliedern durch die Teilnahmeerklärung an einer Veranstaltung des Verbandes, willigt jedes Mitglied/ Teilnehmer der Veranstaltung automatisch der Veröffentlichung und/ oder Weitergabe von Daten an den übergeordneten Verband BDS, an Verantwortliche zur Durchführung von Wettkämpfen und im Falle von weiteren übergeordneten Verbänden, wie zum Beispiel der IPSC, AETSM, IMSSU oder Field Target ausdrücklich ein. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung und/ oder Weitergabe von Daten kann nur mit schriftlicher Einwilligung des betroffenen Mitglieds erfolgen. Die Veröffentlichung und/ oder Weitergabe von Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften bedarf keiner Einwilligung des Mitglieds.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verband

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Präsidenten zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt. Der Präsident stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und –listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verband (z.B. Vorstandsmitglieder, Sportleiter, Schatzmeister, Jugend- und Ausbildungsleiter, Geschäftsführer) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der



dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Mitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verband einen eigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der verbandsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.
3. Der Versand von E-Mails erfolgt ohne Verschlüsselung.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verband, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Vorstandsmitglieder, Sportleiter, Schatzmeister, Jugend- und Ausbildungsleiter, Geschäftsführer, Referenten), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verband weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verband keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.



Durch Beschluss des Gesamtvorstandes, kann ein Datenschutzbeauftragter benannt werden. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verband unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverband. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Präsidenten. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Präsidenten und den Administratoren vorgenommen werden.
2. Der Präsident ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

§ 10 Weitere Regelungen

Der Verband regelt weitere Details zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der: „Richtlinie zum Umgang mit personenbezogenen Daten im LV2“.

§ 11 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung oder der Datenschutzrichtlinie können geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Verbandes am 01.07.2022 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes in Kraft.